

Reform des Betreuungsrechts:

Ein Fortschritt für Klient*innen und den Berufsstand

Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen werden gestärkt

Berlin/Hamburg, den 2. Oktober 2020 – „Der Gesetzentwurf zur Reform des Betreuungsrechts bedeutet einen großen Fortschritt. Sowohl für unsere Klient*innen als auch für unsere Berufsgruppe“, sagt der Vorsitzende des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen Thorsten Becker über den Entwurf, der am 23. September vom Bundeskabinett beschlossen und nun in das parlamentarische Verfahren gegeben wurde. Das erste Fazit nach der Lektüre: „In einigen Punkten haben wir eine deutliche Verbesserung erreicht“, so Becker.

Ein zentraler Punkt ist dabei die künftige Ausrichtung des Betreuungsrechts am Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). „Damit wird die Autonomie der Klient*innen gestärkt, wofür wir uns viele Jahre stark gemacht haben. Der Mensch steht im Mittelpunkt – und seine Wünsche.“

Die Unterstützung von Klient*innen bekommt eine vorrangige Stellung vor der Stellvertretung. Damit ist Betreuung nun auch im Gesetz als Prozess definiert, der Menschen darin unterstützt, eigene Entscheidungen zu treffen – autonom und selbstbestimmt.“

Scharf kritisiert der BdB-Vorsitzende jedoch, dass im Entwurf nicht beschrieben ist, wie die Mehraufwände vergütet werden sollen, die entstehen werden – beispielweise durch ein Kennenlerngespräch, das künftig zu Beginn der Betreuung geführt wird, oder durch die Einbindung der Klient*innen in den Jahresbericht. Der BdB hat ermittelt, dass auf Betreuer*innen ein erheblicher Mehraufwand zukommt: Pro Klient*in sind das mehrere Stunden. Thorsten Becker: „Maßnahmen, die den Unterstützungsprozess stärken, finden unsere Zustimmung, weil sie den Klient*innen zu Gute kommen. Jedoch kann niemand erwarten, dass wir diese Leistungen in unbezahlter Mehrarbeit erbringen. Wer mehr Qualität will, muss diese auch bezahlen.“ Mindestens müssen die Mehraufwände in die Evaluation der Vergütung einfließen, über deren Ergebnis bis zum 31.12.2024 zu berichten ist, fordert Thorsten Becker.

Als wichtigen Schritt für den Berufsstand bewertet der BdB, dass künftig ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung zum Beruf führen soll. Thorsten Becker: „Nach fast 30 Jahren wird der Betreuerberuf damit erstmals anerkannt“. Die Vergütung wird außerdem rechtssicher festgelegt und Herabstufungen wird es nicht mehr geben. Auch soll die sogenannte Elferregel abgeschafft werden, wonach eine künftige Berufsbetreuerin oder ein künftiger Berufsbetreuer zunächst elf Klient*innen ehrenamtlich betreuen soll, bevor sie oder er ihre/seine Leistungen in Rechnung stellen kann.

Positiv bewertet der BdB, dass die Bürokratie im Gesetzentwurf leicht eingedämmt wurde. Zunächst war die Vorgabe, dass Veränderungen aller Art „unverzüglich“ der Behörde anzuzeigen sind. Das wurde jetzt in „vier Monate“ geändert. „Das ist immer noch eine Mehrbelastung – bisher haben wir einen Bericht pro Jahr geliefert – doch ist die Belastung durch diesen Kompromiss leicht entschärft. Wir sollten die kostbare Zeit unseren Klient*innen widmen und nicht der Bürokratie“, so Thorsten Becker.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Thorsten Becker: "Das ermöglicht aus unserer Sicht, dass die mit dem Gesetz verbundenen Mehraufwendungen für Berufsbetreuer*innen in den Evaluierungsprozess zur Vergütung mit einbezogen werden können. Außerdem kann dann die Rechtsverordnung zum Sachkundenachweis im Laufe des Jahres 2022 in Ruhe erarbeitet werden. Der BdB wird sich in diesen Prozess konstruktiv einbringen." Dem BdB wurde seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zugesichert, dass er an der Erarbeitung beteiligt werde.

Am 6. November 2020 wird der Bundesrat über den Gesetzentwurf debattieren.

Mehr Informationen:

www.bdb-ev.de | Twitter: @BdB_Deutschland

Pressekontakt:

nic communication & consulting | Bettina Melzer

Tel.: 030 – 279 879 50 | mobil: 0163 – 575 1343 | bm@niccc.de | www.niccc.de

Über den BdB:

Der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.) ist mit mehr als 7.000 Mitglieder die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für ihre Interessen. Er stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Der BdB wurde 1994 gegründet – zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete ihn der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, so dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Mit seiner fachlichen Expertise und viel Idealismus setzte sich der Verband bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde.

Handeln und Entscheidungen der BdB-Mitglieder basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

www.bdb-ev.de